

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

STUFEN I + II

**zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost'
und zur
161. Änderung des Flächennutzungsplans
Ibbenbüren**

Münster, 11. August 2022



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
<http://www.aru-muenster.de>

GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	12
2.4.3	Amphibien und Reptilien	14
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	15
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	16
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	17

4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit	18
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	18
4.2	Schlussfolgerung und Empfehlung	20
5.0	Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	21
5.1	Methodische Vorgehensweise	21
5.2	Prüfungsrelevante und betroffene Arten	22
5.3	Lebensraumansprüche der prüfungsrelevanten Arten, deren Bestandssituation in NRW und deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet	25
6.0	Stufe IIB: Betroffenheitsanalyse	29
6.1	Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen	29
6.2	Störung von Tieren	30
6.3	Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren	31
6.4	Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse	32
7.0	Stufe IIC: Maßnahmen	34
7.1	Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen	34
7.2	Erfolgskontrollen und Risikomanagement	35
8.0	Stufe IID: Prognose der Verbotstatbestände	36
9.0	Literatur	37

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.750

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	Große Ackerfläche	6
Abb. 3:	Grünlandstreifen	6
Abb. 4:	Acker und Grünland	7
Abb. 5:	Hofstelle mit Baumbestand und Grünland	7
Abb. 6:	Steinkauzröhre	8
Abb. 7:	Grabenähnliche Vertiefung	9
Abb. 8:	Schlammablagerungsfläche	9
Abb. 9:	Bebauungsplan-Entwurf 'Tecklenburger Damm-Ost' (STADT IBBENBÜREN 2022)	15
Abb. 10:	Ergebnisse der ornithologischen Kartierung (B.U.G.S. 2022)	24
Tab. 2:	Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	33

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 11. August 2021



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' das Ziel, der Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Grundstücken zu entsprechen und will daher neue Gewerbeflächen am östlichen Siedlungsrand auf dort zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ausweisen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses städtebaulichen Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a im Normalverfahren vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138a befindet sich am östlichen Siedlungsrand Ibbenbürens und umfasst dort die Flurstücke 76 und 317, Flur 146, Gemarkung Ibbenbüren.

Er wird dort auf der Süd- und Südostseite durch den Ostring begrenzt, während die nördliche und nordöstliche Grenze durch die Straße 'An der Umfluth' bzw. die dort südlich angrenzenden Gartengrundstücke gebildet werden. Die Straße 'Am Aaseebad' bestimmt schließlich die westliche Grenze des Plangebietes.

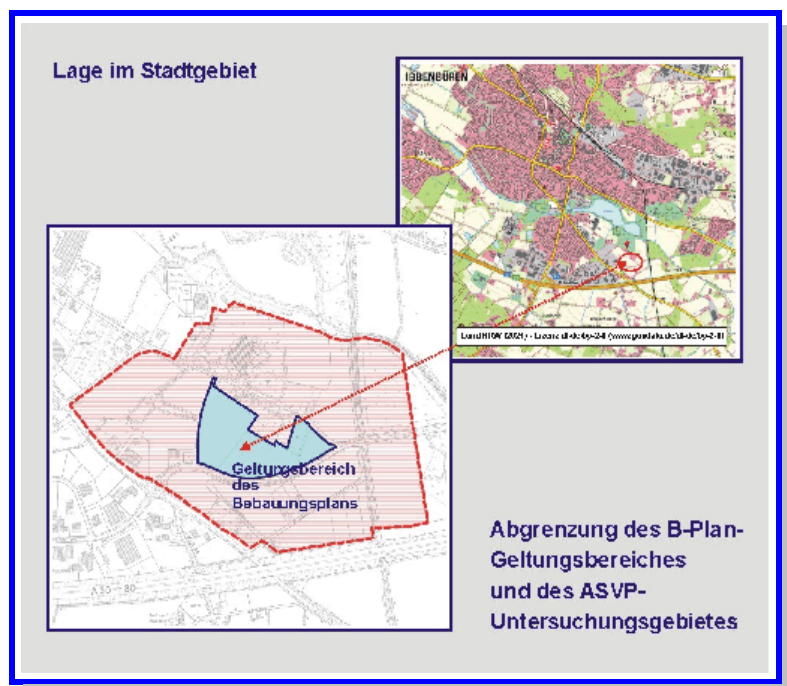


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfungsprozess durchzuführen. Hierbei sind im Rahmen der zunächst vorzunehmenden Artenschutzvorprüfung (ASVP) die Bereiche näher zu untersuchen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' befinden. Sie definieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021) zusammen mit ihren benachbarten Flächen das Untersuchungsgebiet zur Artenschutzvorprüfung (s. Abb. 1).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit – unabhängig von Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren – die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2021 (*KAISER 2021*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) ist festzuhalten, dass dieser für das direkte Umfeld des Vorhabengebietes Daten zu planungsrelevanten Arten vorliegen. So wird auf eine entsprechende Berücksichtigung von Steinkauz- und Kiebitzvorkommen hingewiesen (Mail vom 19.02.2021, *KREIS STEINFURT 2021*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.

Die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab für das Plangebiet keine, jedoch für die dort direkt benachbarten Flächen entsprechende Informationen zum Steinkauz als planungsrelevante Art. So bestehen dort nördlich angrenzend, d.h. für die nördlich angrenzenden Gärten entsprechende Fundpunkte (*LANUV 2021*).

Auch während der ersten orientierenden Geländebesichtigung wurde dort eine Steinkauzröhre gesichtet.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Plangebiet existieren in Form eines Fachbeitrags Artenschutz zu den Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel. Dieser wurde für die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 138 'Gewerbegebiet Tecklenburger Damm' im Jahre 2020 aufgestellt. Dort wurden zum einen mehrere potenzielle Quartierbäume, aber keine besetzten Fledermausquartiere festgestellt. Zum anderen wurden fünf planungsrelevante Arten – es handelt sich dabei um Bluthänfling, Mäusebussard, Sperber, Star und Turmfalke – nachgewiesen, bei denen es sich allesamt um Nahrungsgäste handelt. Brutvögel wurden nicht kartiert (DENSE & LORENZ 2020).

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U↓
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	G
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	BV	U↑
V: Nachweis ab 2000 vorhanden BV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden unbek.: Keine Angaben verfügbar EHZ: Erhaltungszustand (nach KAISER 2021) G = günstig U = ungünstig S = schlecht ↑ = mit zunehmender Tendenz ↓ = mit abnehmender Tendenz			

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten 5 Säugetiere (alles Fledermäuse) und insgesamt 19 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten umfasst (s. dazu Tabelle 1).

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der oben genannten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumtypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume vorgenommen. Private Grundstücke waren in aller Regel nicht gut einzusehen und konnten zu diesem Zweck auch nicht betreten werden.

Diese örtliche Begehung fand am 25.02.2021 statt.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' lässt sich im Grundsatz in drei verschiedene Bereiche bzw. Nutzungstypen, die nachfolgend näher beschrieben werden, gliedern:

- ▶ Ackerfläche im zentralen und westlichen Teil des Plangebietes,
- ▶ Grünlandstreifen im südlichen Teil sowie
- ▶ Acker- und Grünlandflächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs.

Die Ackerfläche im zentralen und westlichen Teil umfasst große Teile des Flurstücks 317 und damit den mit Abstand größten Teil des Plangebietes. Sie erstreckt sich von der Straße 'Am Aaseebad' im Westen bis zu einem kurzen Abschnitt entlang des Ost-rings im Osten und besteht aus einem entsprechend intensiv genutzten Acker (s. dazu auch Abb. 2).

Landschaftselemente fehlen hier; lediglich am südlichen Rand bestehen kleine vernässte Bereiche sowie eine grabenähnliche, wassergefüllte Vertiefung.



Abb. 2: Große Ackerfläche

Daran schließt sich südlich ein schmaler Grünlandstreifen an, der bis zum Ostring reicht. Auch auf diesem ca. 25 bis maximal 30 m breiten Streifen bestehen keine weiteren Strukturelemente mit Ausnahme einer Bodensenke, die während der Begehung ebenfalls vernässt war (s. dazu Abb. 3).



Abb. 3: Grünlandstreifen

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches – er umfasst ebenfalls Teile des Flurstücks 317 sowie das Flurstück 76 – existiert eine weitere kleinere Grünlandfläche und eine zweite Ackerfläche, die von Gartenparzellen im Westen, der Straße 'An der Umfluth' im Norden sowie wiederum dem Ostring begrenzt wird.



Abb. 4: Acker und Grünland

Die Ackerfläche wird hier durch eine lückige, von Nord nach Süd verlaufende Baumreihe bzw. wenigen, in einer Linie stehenden Einzelbäumen mittleren und jüngeren Alters gegliedert. Begleitet wird diese Baumreihe von einem schmalen Grassaum. Auch hier existieren keine weiteren Landschaftselemente (s. dazu auch Abb. 4), so dass das eigentliche Plangebiet extrem strukturarm ausgebildet ist.

Eine Anreicherung erfährt der Raum hier lediglich durch die angrenzenden, teils sehr großen Gartenparzellen, die gleichzeitig auch die nördliche Plangeietsgrenze markieren.

Außerhalb des Plangebietes ist das Untersuchungsgebiet durch eine deutlich vielfältigere Nutzungsstruktur geprägt. Dort bestehen

- ▶ auf der Nord- und Nordostseite zunächst das Aaseebad mit begleitenden Parkplätzen, einem umfangreichen Baumbestand und großen Rasenflächen sowie östlich daran anschließend eine ehemalige kleine Hofstelle mit Grünland und älterem Baumbestand (s. dazu Abb. 5).
- ▶ auf der Südseite – den gesamten Ostring begleitend – eine Abfolge aus Acker, Grünland- und Grünlandbrachen, Wohnhäusern mit großen Gärten sowie eine die Straße auf der Südseite begleitende Hecke.
- ▶ auf der Westseite (von Süd nach Nord gesehen) zunächst Gewerbeflächen, die teils bebaut sind und teils brach liegen, ein Regenrückhaltebecken sowie wiederum eine kleine Ackerfläche, die im Norden durch eine Reihe aus älteren Bäumen zur Straße 'An der Umfluth' abgegrenzt wird.



Abb. 5: Hofstelle mit Baumbestand und Grünland

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen. So sind in diesem Zusammenhang zunächst die baulichen Strukturen (Wohn- und Nebengebäude) – nördlich an das Plangebiet angrenzend und südlich davon – zu nennen, bei der es sich um ältere Bausubstanz handelt. Diese könnten je nach Aufbau insbesondere im Dachbereich entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von Gebäude bewohnenden Tieren (Fledermäuse und Vögel) nutzbar wären. Derartige Möglichkeiten könnten zwar auch im Bereich weiterer Gebäude im Untersuchungsgebiet bestehen, jedoch ist insbesondere bei den jüngeren Gewerbebauten ein derartiges Potenzial i.d.R. deutlich geringer ausgeprägt.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden könnte vereinzelt auch innerhalb der älteren Baumsubstanz im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein mögliches Potenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten vorhanden sein. Jedoch konnten bei den im Jahr 2020 untersuchten Quartierbäumen keine Tiere nachgewiesen werden (vgl. dazu *DENSE & LORENZ 2020*).

In den wenigen, sich im östlichen Teil des Geltungsbereiches befindlichen Bäumen bestehen dagegen keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial. Für einige ältere Bäume, die sich innerhalb der Gärten auf der Nordseite des Plangebietes befinden, kann ein etwaiges Potenzial dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass sich dort an einem älteren Laubbaum, der am südlichen Rand dieser Gartenparzellen wächst, eine Steinkauzröhre befindet (s. Abb. 6). Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind dort auch entsprechende Vorkommen des Steinkauzes bekannt (vgl. Kap. 2.1.1).

Außerdem ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich in den bis zu 70 m tiefen, nach Süden ausgerichteten Gartenparzellen auch Vogelnester befinden. Gegebenfalls ist hier auch mit Teichen bzw. Kleingewässern zu rechnen.



Abb. 6: Steinkauzröhre



Abb. 7: Grabenähnliche Vertiefung

Wie oben schon kurz aufgezeigt, befinden sich im Übergang zwischen Acker und südlich daran anschließendem Grünlandstreifen vernässte Bereiche sowie eine grabenähnliche Geländevertiefung, die zum Zeitpunkt der Winterbegehung eine Wasserführung aufwies (s. dazu auch Abb. 7). Es ist jedoch zu vermuten, dass diese vernässten Bereiche im Laufe des Frühjahrs schnell austrocknen. Bei der Geländevertiefung handelt es sich um den Entwässerungsgraben 1080, der südlich des Plangebietes beginnt, jedoch im Bereich des Ostrings verrohrt

ist und an der Grenze zwischen Grünlandstreifen und Acker wieder offen geführt wird. Sollte dieser Graben nicht auch austrocknen, könnte er ggf. von Amphibien auch als Laichgewässer genutzt werden. Schließlich befinden sich auf der Westseite des Plangebietes mit dem dort gelegenen Regenrückhaltebecken (RRB) weitere Strukturen, die ebenfalls als Laichgewässer eine Funktion aufweisen könnten.

Bedeutungsvolle Nahrungsflächen sind im Großteil des Plangebietes nicht vorhanden, da hier die großen Freiflächen als Intensiv-Acker genutzt werden. Lediglich im südlichen Teil mit dem Grünlandstreifen und der Grünlandfläche im Osten stellen sich diese Bedingungen in dieser Hinsicht etwas günstiger dar. Dagegen schließen sich östlich und nördlich Bereiche an, die als Nahrungsflächen im Außenbereich – insbesondere für siedlungsbewohnende Fledermausarten – eine Bedeutung aufweisen könnten und über die Straße 'An der Umfluth' mit ihrem zwar lückigen, insgesamt aber vorhandenen Gehölzbestand ggf. auch erreicht werden könnten.

In dieser Hinsicht eine deutlich höhere Funktion dürften dagegen die Gehölze am Südufer des Aasees und die an der Güterbahn im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes aufweisen.

Schließlich ist auch eine außerhalb des Plangebietes, im nordöstlichen Teil gelegene Brachfläche zu nennen, für die nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ein Kiebitzvorkommen bekannt ist und die derzeit als Ablagerungsfläche von aus dem Aasee gewonnenen Schlamm funktionsiert (s. Abb. 8).



Abb. 8: Schlammablagerungsfläche

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – bis auf den Steinkauz und den Kiebitz keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden; diese beiden hier genannten Arten sind allerdings in der FIS-Liste schon enthalten.

Im Rahmen anderweitiger Bebauungsplanverfahren, bei denen Untersuchungen zu den Fledermäusen vorgenommen wurden, ist der Große Abendsegler regelmäßig detektiert worden. Daher wird sein Vorkommen auch im Bereich des Untersuchungsgebietes angenommen. Außerdem kann ein Vorkommen von Amphibien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da gewisse Gewässerstrukturen (Graben Nr. 1080, Gartenteiche, Blänke und RRB) bestehen.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 6 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 25 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet selbst fehlen aufgrund der Lage am Rand des Siedlungskörpers mit überwiegend agrarisch und gewerblich geprägten Nutzungsstrukturen naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Rauhauffledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen innerhalb des Plangebietes als sehr gering eingeschätzt, während ein mehr oder minder regelmäßiges Vorkommen entlang der Ibbenbürener Aa und dem Aasee – zumindest für Jagdzwecke – durchaus möglich erscheint.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden dort allerdings aufgrund des Fehlens der o.g. Wälder nicht erwartet.

Auch der Große Abendsegler, der zwar nicht für die FIS-Liste gemeldet, aber für den Raum Ibbenbüren schon mehrmals nachgewiesen worden ist, kommt in strukturreichen Landschaften vor, tritt aber auch im Bereich von Siedlungsrändern vor allem jagend auf. Insofern wäre er für Teile des Untersuchungsgebietes zu erwarten gewesen, auch wenn er dort im Rahmen des für das westlich angrenzende Gewebegebiet durchgeführten Fachbeitrags 'Artenschutz' zwar jagend, aber nicht quartiernutzend nachgewiesen werden konnte (*DENSE & LORENZ 2020*). Eine Quartiernutzung wird dagegen aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes (s. oben) nicht erwartet.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in strukturreichen Landschaftskomplexen u.a. mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur kann sie innerhalb des Plangebietes nicht, allerdings im nördlichen und auch südlichen Teil des Untersuchungsgebietes auftreten, da hier auch ältere Bausubstanz mit möglichem Quartierpotenzial und in direkter nördlicher Nachbarschaft der Aasee als wichtiger Nahrungsraum dieser Art vorhanden ist.

Schließlich sind die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus zu nennen, die oftmals auch im Siedlungsbereich auftreten und dort ihre Wochenstuben und Zwischenquartiere bevorzugt im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein höheres Potenzial existiert daher aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur im Grundsatz im Bereich der Bebauung an der Straße 'An der Umfluth' und im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, da dort ältere Gebäude bestehen, die u.U. noch entsprechende Strukturen aufweisen, da sie nicht über einen den heutigen Standards entsprechenden Wärmeschutz verfügen; im Plangebiet selbst fehlen jedoch entsprechende Quartierstrukturen, da dort keine Gebäude existieren.

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürften die nordöstlich, östlich und südlich gelegenen Randbereiche des Untersuchungsgebietes mit den dort vorhandenen Grünland- und Brachflächen und ihrer Anbindung über linienhafte Gehölzstrukturen eine Bedeutung als Jagdhabitat – insbesondere für die o.g. Siedlungsarten – besitzen (s. oben). Im Plangebiet selbst sind dagegen weder besonders bedeutungsvolle Nahrungsflächen noch entsprechende, als Flugstraße nutzbare Leitstrukturen vorhanden.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Als unregelmäßiger Nahrungsgast ist der Mäusebussard aufgrund der Ausstattung im Plangebiet zu erwarten, da diese Greifvogelart sehr große Aktionsräume besitzt und häufig auch weit entfernt von seinem Horst jagt.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen bzw. Nester vorhanden sind. Aber als Nahrungsgäste könnten beide Arten erwartet werden. Dies gilt jedoch nicht für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Uhu und Schleiereule keine günstigen Lebensraumbedingungen und vor allem keine Brutstätten vorhanden sind. Dagegen könnten Steinkauz und Waldkauz nicht nur als Nahrungsgast, sondern ggf. auch als Brutvögel zumindest im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, auftreten, da beide Arten auch an Siedlungsrändern vorkommen. Dort brütet der Waldkauz in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln, während der Steinkauz geeignete Baumhöhlen vor allem in Obstbäumen und Kopfweiden, Gebäudenischen und auch entsprechende Nistkästen als Brutstätte aufsucht.

Während der Begehung konnten jedoch weder größere Nester oder geeignete Höhlungen

noch spezifische Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) gefunden werden. Für den Steinkauz dagegen konnte eine Steinkauzröhre am südlichen Rand der großen Gartenparzellen aufgenommen werden.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Landschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Aufgrund der Nutzungen im Plangebiet und seines Vorkommens im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist der Kiebitz auch für das Plangebiet nicht von vornherein und grundsätzlich auszuschließen. So konnten dort auch vernässte Stellen aufgenommen werden, die meist nur einen spärlichen Bewuchs zulassen und dann vom Kiebitz als Brutplatz gerne genutzt werden.

Für den Feldsperling konnten keine entsprechenden Bedingungen in Form von Höhlungen oder Mulmstellen im Bereich der Gehölzstrukturen im Plangebiet nachgewiesen werden; auch sind hier die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt als nicht günstig zu bewerten. Gleichzeitig besteht auch am Rand von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge. Daher wird der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschnalbe als Brutvogel ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet weder offene Ställe noch anderweitig geeignete Brutmöglichkeiten existieren. Dies gilt gleichermaßen für die Mehlschnalbe, für die ebenfalls keine entsprechenden Nester vorhanden sein können. Als Nahrungsgäste sind jedoch beide Schnalbenarten nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen des Grlitz könnte theoretisch zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auftritt. Da jedoch vorgenannte Strukturen innerhalb des Plangebietes fehlen, kann dort sein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden, nicht jedoch für den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene, sonnenexponierte und durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen gegliederte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltiges Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er jedoch nicht erwartet werden, da hier weder offene und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen noch Bereiche mit kurzer und samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen fehlen, die er gerne besiedelt (BEZZEL 1993). Für die nördlich angrenzenden Gärten ist sein

Vorkommen dagegen möglich, zumal er auch im Rahmen der Kartierungen aus dem Jahr 2020 im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden konnte (vgl. *DENSE & LORENZ 2020*).

Dies gilt ebenfalls für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld existiert eine Reihe von Häusern, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er zum Teil auch ein entsprechendes Nahrungsangebot, u.a. bestehend aus Larven und Wirbellosen insbesondere im Bereich der Grünlandflächen im nördlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Für das Plangebiet selbst ist der Star jedoch als Brutvogel nicht zu erwarten.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

2.4.3 Amphibien und Reptilien

Auch wenn in der FIS-Liste (s. dazu Tab. 1) keine planungsrelevanten Amphibienarten geführt werden, ist nicht auszuschließen, dass im Bereich der Gewässerstrukturen – es handelt sich dabei um den Entwässerungsgraben 1080 im südlichen Teil des Plangebietes, um dort angrenzende Blänken, das RRB auf der Westseite sowie ggf. weitere Kleingewässer im Bereich der nördlich angrenzenden großen Gartenparzellen – anderweitige Amphibien wie beispielsweise Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch auftreten könnten. Mit planungsrelevanten Arten wie den Kammolch ist dort allerdings zunächst nicht zu rechnen.

Lebensraumstrukturen in Form von offenen Sandbereichen, Totholz und Steinhaufen als Sonnenplätze, schütter bewachsene Bodenflächen etc., die von der Zauneidechse genutzt werden könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Von einem Reptilienvorkommen wird insofern nicht gerechnet.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' das Ziel, neue Gewerbegrundstücke am östlichen Siedlungsrand in verkehrsgünstiger Lage zu erschließen, um der entsprechenden Nachfrage gerecht zu werden. Daher entwickelt sie den Bebauungsplan Nr. 138a im klassischen Verfahren.

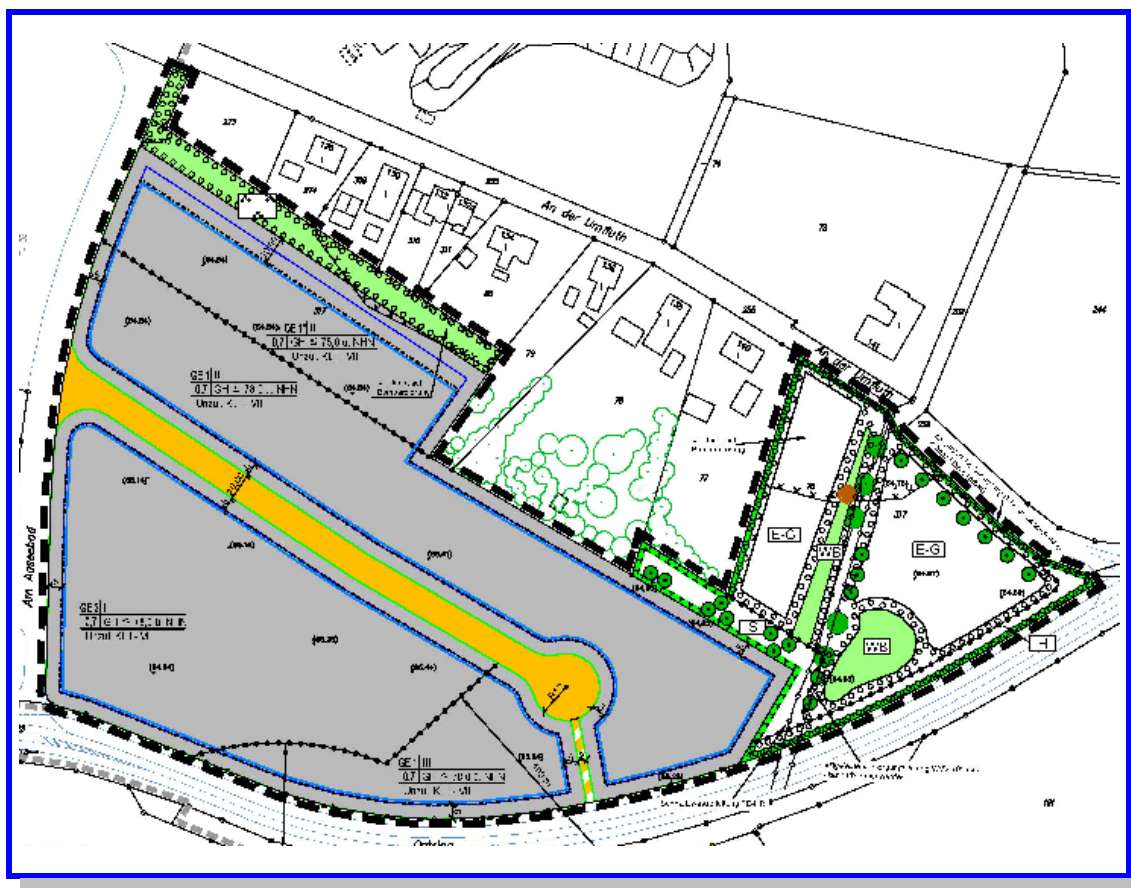


Abb. 9: Bebauungsplan-Entwurf 'Tecklenburger Damm-Ost' (STADT IBBENBÜREN 2022)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' sowie die vorgesehenen Nutzungen zeigt die zuvor stehende Abbildung 9. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 76 und 317 in der Flur 146, Gemarkung Ibbenbüren mit einer Gesamtfläche von 47.997 m².

Die vorgesehenen Hauptnutzungen bestehen in Form von Gewerbeflächen und von Straßenverkehrsfläche. Im Bereich der GE-Fläche wird vermutlich eine Grundflächenzahl von 0,8 mit einer zwei- bis dreigeschossigen Bebaubarkeit festgesetzt. Im östlichen Teil ist eine Ausgleichsfläche geplant.

Die Haupteinschließung erfolgt von Westen aus über die Straße 'Am Aaseebad', die dort direkt an den Ostring – wiederum mit Verbindungen zum regionalen und überregionalen Verkehrsnetz – angeschlossen ist.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans ist in erster Linie Acker-, zum Teil auch Grünlandfläche betroffen. Dort muss der heute vorhandene Vegetationsbestand im Zuge der Baufeldräumung einer zukünftigen Nutzung weichen.

Mit Herstellung der Bebauung innerhalb des Gewerbegebietes kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Hallen und Gebäuden einschließlich Neuversiegelung durch z.B. Stellplätze, Bewegungs- und Lagerflächen sowie Zuwegungen. Darüber hinaus ist mit Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen. Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind für diese hier genannten Bereiche folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von (Teil-)Lebensräumen durch Hallen, Gebäude und versiegelte Flächen,
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Offenlandfläche.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkungen und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen; ein Verlust von Gehölzstrukturen findet nur partiell (ggf. nicht) statt.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen in Form von An- und Ablieferungsverkehren sowie Mitarbeitern und Besuchern zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass der westlich an das Plangebiet angrenzende Bereich auch heute schon einer entsprechenden Vorbelastung durch die dort entstandenen Gewerbebetriebe unterlegen und außerdem eine hohe Vorbelastung durch den Ostring vorhanden ist.

Insgesamt werden sich mit dem neuen Gewerbegebiet die heutigen Störwirkungen in Form von Verkehrslärm, Unruhe und auch Beleuchtung nach Osten verschieben und damit in Bereiche hineinwirken, die heute noch weniger belastet sind. Diese Stör- und Kulissenwirkungen werden allerdings durch die auf der Ostseite verlaufende Güterverkehrsbahnlinie mit ihren flankierenden Gehölzbeständen deutlich abgepuffert, so dass dadurch die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen räumlich begrenzt bleiben und jenseits der Bahnlinie zu keinen erheblichen Auswirkungen führen werden.

Insofern lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, als auch anlage- und nutzungsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im und außerhalb des Plangebietes und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im und außerhalb des Plangebietes.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Anschluss überschlägig zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhaben-spezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Außerdem ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig für die u.U. auftretenden Fledermäuse Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus, für Bluthänfling, Kiebitz und Steinkauz als potenzielle Brutvögel sowie für die etwaig auftretenden Nahrungsgäste Mäusebussard, Rauch- und Mehlschwalbe, Sperber, Turmfalke und Waldkauz geprüft, ob Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte entstehen können. Diese Prognose erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen.

Zu den potenziell im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermäusen, die Baumhöhlen u.a. als Zwischen- und Balzquartier nutzen, zählt der Große Abendsegler. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung von 2020 konnten allerdings keine Quartiernachweise zu dieser Art bzw. auch nicht zu weiteren Fledermausarten erbracht werden. So wurde der Große Abendsegler nur über dem Regenrückhaltebecken im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes jagend beobachtet. Eine entsprechende Nutzung von Teilen des Plangebietes wird dagegen vermutlich deutlich seltener stattfinden, da hier geeignete Strukturen weitgehend fehlen bzw. nur sehr kleinflächig ausgeprägt sind und mit dem Aasee eine deutlich attraktivere Nahrungsfläche im räumlichen Umfeld besteht. Mit der Existenz von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes ist aufgrund des Fehlens entsprechender Strukturen nicht zu rechnen. Eine direkte Betroffenheit des Großen Abendsegler oder anderer Baumhöhlen bewohnender Fledermäuse ist somit bei einer Umsetzung des Bebauungsplans nicht abzuleiten, da derartige

potenzielle Quartierstrukturen nicht vorhanden sind bzw. überplant werden und infolge dessen weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen noch einzelne Individuen getötet werden können.

Auch im Hinblick auf eine kollisionsbedingte Tötung sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten, da die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans so gering sein dürften, dass keine signifikant ansteigenden Zusammenstöße mit Fledermäusen allgemein und speziell mit dem Abendsegler als hoch fliegende und daher in dieser Hinsicht weniger gefährdete Art zu befürchten sind.

Schließlich wird keine gravierende Störung von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen erwartet, da mögliche (Zwischen-)Quartiere im Bereich der nördlich angrenzenden Gartenparzellen durch die dort vorhandenen Gehölze, die aus vielfältigen und zumeist dichten Gehölzstrukturen bestehen, relativ gut abgeschirmt sind. Insofern werden zunächst keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Licht bzw. die Beleuchtung des Gewerbegebietes prognostiziert.

Auch wenn sich dadurch bedingte negative Einflüsse nicht ausschließen lassen, ist zu berücksichtigen, dass heute bereits entsprechende Vorbelastungen durch die Lage am Siedlungsrand und dadurch u.U. auch schon gewisse Gewöhnungs- oder aber bereits vollzogene Verdrängungseffekte bestehen. Unabhängig davon dürften diese Störungen kaum zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen.

Auch für Gebäude bewohnende Fledermäuse – wie die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus – lassen sich keine Konflikte ableiten, da derartige Gebäude und Nebengebäude nicht im Plangebiet vorhanden und damit betroffen sind. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder eine Schädigung oder Tötung einzelner Individuen als Folge einer Realisierung des Bebauungsplans kann damit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Dies gilt weiterhin auch im Hinblick auf weitere Funktionen wie die Nahrungsflächen von Fledermäusen, die innerhalb des Plangebietes lediglich im südlichen und ggf. im östlichen Bereich bestehen dürften, während die das eigentliche Plangebiet umfassende große Ackerfläche in dieser Hinsicht eine nur sehr geringe Bedeutung aufweist. Da Fledermäuse während ihrer Jagdflüge i.d.R. mehrere Nahrungsflächen anfliegen, lässt sich durch die Überplanung dieser relativ kleinen Teilflächen zumindest kein Verlust einer Nahrungsfläche mit essenzieller Bedeutung ableiten, nicht nur aufgrund ihrer zu geringen Größe, sondern auch aufgrund der fehlenden Anbindung durch als Flugstraße nutzbarer Gehölzstrukturen.

Daher ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung bedeutungsvoller Transferräume zu rechnen.

Im Hinblick auf die planungsrelevanten Vögel ist festzustellen, dass eine Betroffenheit des Kiebitz möglich ist, da eine von ihm als Brutstätte nutzbare Ackerfläche, die im vorliegenden Fall eine ausreichende Größe und auch entsprechende Abstände zu Störkulissen aufweist, überplant wird. Sollten entsprechende Brutstätten im zentralen Teil des Plangebietes tatsächlich vorhanden sein, würde dies bei Umsetzung des Bebauungsplans zur Auslösung eines Zugriffsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Auch eine Betroffenheit des Steinkauzes ist möglich, sofern er die Brutröhre im südlichen Randbereich der großen Gartengrundstücke nutzen sollte. Diese würde zukünftig in unmittelbarer Nachbarschaft zu möglichen Gewerbebauten liegen; gleichzeitig wird ggf. auch für ihn essenziell wichtige Nahrungsfläche in Form des Grünlandes im südlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches überplant. Demzufolge wäre mittelfristig mit einer Aufgabe seines Reviers zu rechnen.

Weiterhin könnten auch Bluthänfling und Star im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gärten entsprechende Brutstätten besitzen – ein Aspekt, der ohne weitere Untersuchung nicht abschließend geklärt werden kann.

Schließlich werden ggf. auch Nahrungsflächen von Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldkauz betroffen sein und – sofern diese eine essenzielle Bedeutung hätten – ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Bei den drei Greifvogelarten und auch beim Waldkauz sind derartige Beeinträchtigungen allerdings nicht gegeben, da ihre Reviere sehr groß sind und dies beispielsweise beim Waldkauz eine Größe von 25 - 80 ha erreichen kann. Insofern verbleiben im umgebenden Landschaftsraum ausreichend viele und von diesen Arten nutzbare Nahrungsflächen mit einem vielseitigen Angebot – bestehend aus Säugetieren, insbesondere Mäusen sowie Kleinvögeln und Amphibien. Daher wird diesbezüglich kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt prognostiziert, zumal der mit Abstand größte Teil des Plangebietes aus Ackerfläche besteht, der als Nahrungsraum eine geringere Bedeutung besitzt. Brutstätten dieser Arten sind nicht vorhanden.

Auch für die Rauch- und Mehlschwalben bestehen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Brutstätten; als Nahrungsgäste sind sie zwar zu erwarten, doch auch für diese Arten besitzt das Plangebiet in dieser Hinsicht keine essenzielle Bedeutung.

4.2 Schlussfolgerung und Empfehlung

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch die städtebauliche Planung eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Tiere möglich ist. Da dies ohne weitere Erkenntnisse nur schwer zu prognostizieren ist, kann keine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung vorgenommen werden und letztendlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Realisierung der Planung zu einer Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Davon könnten neben weiteren Arten vor allem Steinkauz und Kiebitz, ggf. auch Fledermäuse und Amphibien betroffen sein.

Daher wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II mit mindestens einer ornithologischen Kartierung empfohlen, um schließlich eine Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' erreichen zu können.

5.0 Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Auf Basis der o.a. Ausführungen hat sich die Stadt Ibbenbüren entschieden, entsprechende faunistische Untersuchungen zu den Artgruppen der Vögel und Amphibien vornehmen zu lassen. Diese wurden durch das Fachbüro 'Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer' (B.U.G.S.) aus Telgte im Jahr 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dem in der Anlage beigefügten Fachgutachten zu entnehmen:

- Bestandserfassung planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten – Bebauungsplan Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' – in Ibbenbüren (B.U.G.S. 2022).

5.1 Methodische Vorgehensweise

Die Überprüfung möglicher Vorkommen der oben genannten und in NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten erfolgte u.a. mittels flächendeckender Revierkartierung an neun Terminen unter Berücksichtigung der üblichen Methoden zur Ermittlung der Siedlungsdichte (z.B. *SÜDBECK ET AL. 2005*) und der Vorgaben des *MULNV (2021)*. Dabei wurden revieranzeigende oder brutverdächtige Verhaltensweisen (Gesang, Territorialkämpfe, Futtereintrag, Nestbau etc.), die Nutzung des Untersuchungsgebiets durch Gastvögel sowie Horste, Großhöhlen, Nistkästen und Einflugmöglichkeiten in Gebäude aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die dort angrenzenden Bereiche.

Die Begehungen zur Erfassung der tagaktiven Vogelarten fanden am 01. und 20. April, am 02. und 15. Mai, sowie am 01. und 17. Juni 2021 frühmorgens bzw. vormittags bei geeigneten Wetterbedingungen statt, wobei die Laufrichtung variiert wurde, um nicht immer zur selben Tageszeit zu kartieren. Die drei nächtlichen Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns und der Eulen (Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule) wurden mit Einsatz von Klangattrappen mit den Balzrufen am 16. und 29. März sowie am 11. April 2021 durchgeführt (B.U.G.S. 2022).

Eine Überprüfung möglicher Amphibienvorkommen erfolgte an acht Terminen zwischen dem 20.03. und 17.06.2021 um sowohl früh- als auch spätaichende Arten zu erfassen. Die Termine fanden teilweise tagsüber und teilweise nachts unter Anwendung verschiedener Nachweismethoden (Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern, Reusenexposition und Ableuchten) statt.

Weiterführende Angaben und Erläuterungen zur methodischen Vorgehensweise sind dem Fachbeitrag zu entnehmen (s. Anlage 'Bestandserfassung planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten' – B.U.G.S. 2022).

5.2 Prüfungsrelevante und betroffene Arten

Als Ergebnis dieser Untersuchung ist zusammenfassend festzuhalten, dass 45 Vogelarten registriert wurden, von denen 42 Arten sicher nachgewiesen werden können. Eine weitere Art (Grünspecht) konnte dagegen lediglich außerhalb des Gebiets beobachtet werden und von zwei Arten (Uhu und Habicht) wird vermutet, dass sie sich im Untersuchungsgebiet aufgehalten haben.

Gemäß B.U.G.S. (2022) sind

- ▶ 35 Arten häufig und ungefährdet – es handelt sich dabei um
 Amsel (*Turdus merula*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dohle (*Coloeus monedula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Graugans (*Anser anser*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenichurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocta*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*;
- ▶ 10 Arten zu den planungsrelevanten Vogelarten zu zählen; dies sind
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Uhu (*Bubo bubo*).

Von diesen hier genannten 10 planungsrelevanten Vogelarten konnte nur für Kiebitz und Star ein sicherer Brutnachweis gelingen. Für zwei weitere Arten bestand ein Brutverdacht (Gartenrotschwanz und ein weiterer Kiebitz) und für eine Art ein Bruthinweis (Flussregenpfeifer).

Alle weiteren Arten sind nur vereinzelt bzw. als Gastvogel nachgewiesen worden (vgl. dazu auch Abb. 10). Sie treten im Untersuchungsgebiet nur sporadisch auf und besaßen dorthin keine spezifische räumliche Bindung oder enge Beziehung, weder hinsichtlich eines etwaigen Brutgeschehens noch zum Nahrungserwerb. Daher werden die Arten Habicht, Mäusebussard, Silberreiher, Steinschmätzer, Turmfalke und Uhu nicht weiter untersucht bzw. betrachtet.

Für die Amphibien ist als Ergebnis festzustellen, dass die drei nachfolgend genannten Arten, von denen keine planungsrelevant ist, außerhalb des Plangebietes in einem Komplex von vier sich nördlich befindlichen Gartenteichen nachgewiesen werden konnten (B.U.G.S. 2022).

Es handelt sich dabei um

- ▶ Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Teichfrosch (*Pelophylax „esculentus“*).

In seinem Fazit stellt der Gutachter fest, dass sich der wesentliche Teil des Landlebensraums der sich in den Gartenteichen fortpflanzenden Amphibien insgesamt auf ein relativ kleines Gebiet entlang der Straße „An der Umfluth“ und eingeschränkt auch auf nördlich liegende Bereiche begrenzen lässt. Dagegen wäre innerhalb des Plangebietes weder mit einem bedeutsamen Wanderaufkommen noch mit der dauerhaften Anwesenheit einer nennenswerten Anzahl von Amphibien zu rechnen (B.U.G.S. 2022).

Für die oben diskutierten Fledermäuse (s. ASP Stufe I) kann ebenfalls festgehalten werden, dass die mit Gewerbebauten überplanten Acker- und Grünlandflächen keine für Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen aufweisen.

In der nachfolgenden Prüfungsphase sind somit insbesondere die vier oben aufgezeigten planungsrelevanten Vogelarten Star (Brutnachweis und -hinweis), Gartenrotschwanz (Brutverdacht) und Kiebitz (Brutnachweis und -verdacht) sowie der Flussregenpfeifer (Bruthinweis) näher zu analysieren bzw. vertiefend zu betrachten. Diese Analyse gliedert sich in

- ▶ die Beschreibung der Lebensraumansprüche (Art-für-Art-Betrachtung, s. Kap. 5.3) unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 3.1.2),
- ▶ die Beschreibung der spezifischen Auswirkungen (s. Kap. 3.2) sowie
- ▶ die Betroffenheitsanalyse (s. Kap. 6.1 - 6.3)

als Grundlage der Prüfung möglicherweise eintretender Verbotstatbestände. Die Beschreibung der Arten erfolgt auf der Grundlage einschlägiger Fachliteratur sowie der Darstellungen aus der Fachbroschüre 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (MULNV 2021).

Die europäisch geschützten, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten werden dagegen allgemein behandelt, hier jedoch nicht näher charakterisiert.

Die Nachweispunkte der aufgenommenen Vogelarten sind der Abbildung 10 auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' und zur 161. Änderung des FNP - Ibbenbüren

- Stufe IIA: Prüfung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte •

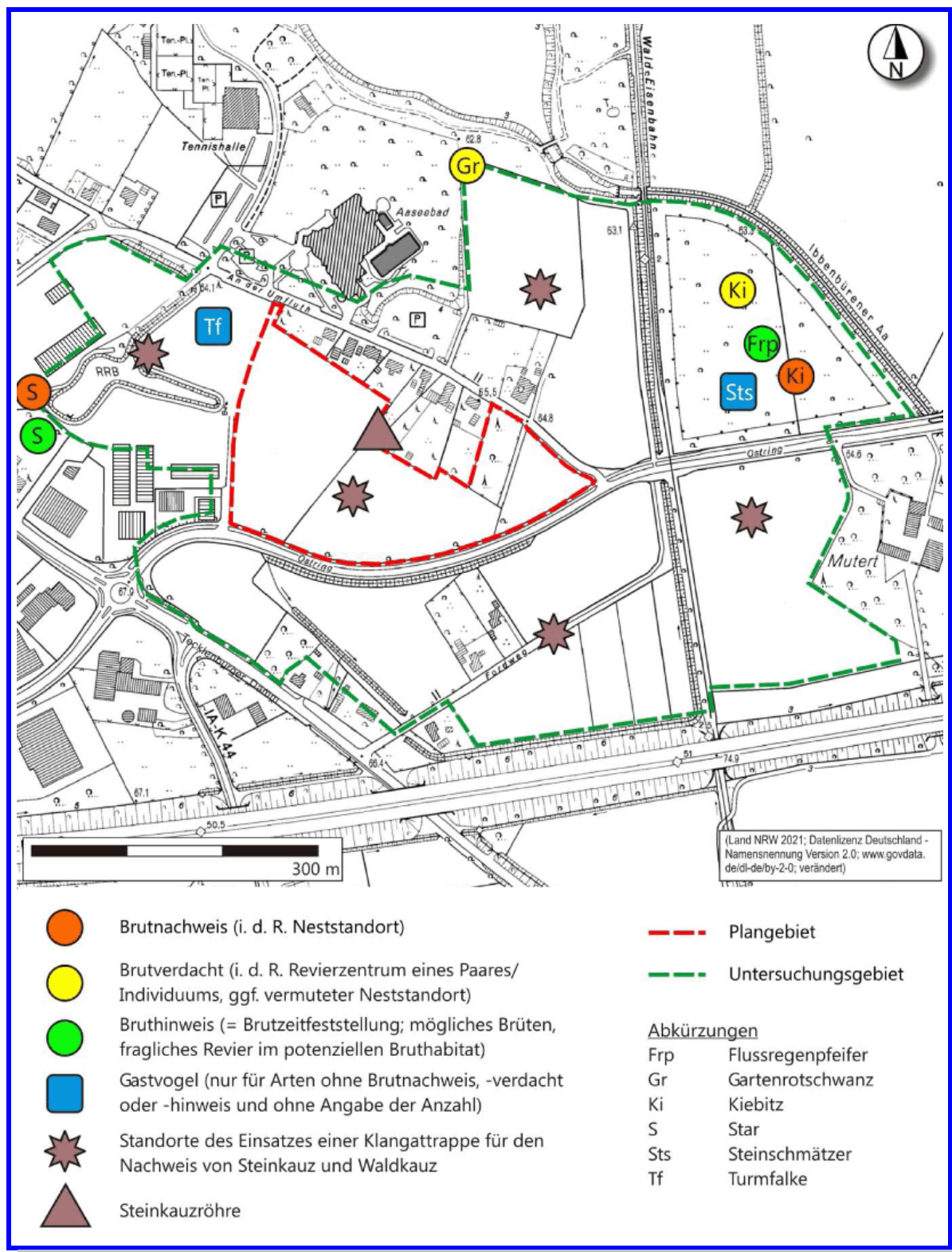


Abb. 10: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung (B.U.G.S. 2022)

5.3 Lebensraumsprüche der prüfungsrelevanten Arten, deren Bestandssituation in NRW und deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Nachfolgend werden nun die oben genannten und näher zu betrachtenden Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche näher charakterisiert. Dabei werden u.a. ihre möglichen Quartierstandorte bzw. Brut- und Ruhestätten, jahreszeitliche unterschiedliche Aufenthaltesorte (z.B. Wochenstuben und Winterquartiere), Transfer- und Flugrouten, ihre möglichen Nahrungsgebiete und ihre Hauptnahrung, mögliche Gefährdungsursachen und ihr Vorkommen in NRW, im umgebenden Landschaftsraum und im Untersuchungsgebiet und schließlich ihr Rote Liste Status und ihr Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beschrieben.

► Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel mit Winterquartier in Nord- und Westafrika und kommt NRW als mittelhäufiger Brutvogel vor (LANUV 2019). Als Pionierart früher Vegetationsstadien besiedelte die Art ursprünglich Sand- und Kiesufer von Flüssen und Seen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Nach dem großräumigen Verlust dieser Habitate werden mittlerweile vor allem Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen, Bergsenken, Klärteiche usw. genutzt (LANUV 2019).

Flussregenpfeifer sind Bodenbrüter und bauen ihr Nest jedes Jahr neu (LANUV 2019). Dafür werden Bodenmulden auf grobkörnigem Substrat und in Nähe von größeren Steinen, niedrigen Pflanzen oder Kiesansammlungen genutzt (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Wenn möglich ist die Art Brutplatztreu. In der Fortpflanzungszeit von April bis Juli bzw. August ist mit einer Brut von durchschnittlich 3 bis 4 Eiern zu rechnen, wobei ein Nachgelege möglich ist. Die Jungtiere sind Nestflüchter. Innerhalb des kleiner als einen Hektar großen Reviers ist i.d.R. Territorialverhalten zu beobachten, weshalb von maximal zehn Brutpaaren entlang eines geeigneten Fließgewässers mit zehn Kilometer Länge auszugehen ist (LANUV 2019).

Süßwasserstellen mit flachgründigen Uferbereichen sind als Nahrungsstätten essentiell für die Brutgebiete, können allerdings auch in größerer Entfernung zum einzelnen Brutplatz liegen. Flussregenpfeifer ernähren sich von Insekten, kleinen Mollusken und Krebsen, wobei gelegentlich auch pflanzliche Bestandteile gefressen werden. Die Nahrungssuche erfolgt dabei laufend am Boden und in der obersten Bodenschicht. Die Ruhestätten von Flussregenpfeifern befinden sich ebenfalls auf dem Boden im nahrungsreichen und vegetationsarmen Uferbereich von Gewässern (LANUV 2019).

Gerade durch die Lebensweise am Boden ist die Art stärker von Störungen z.B. durch Angler, Hunde oder Camper betroffen. Zudem bedingt die Veränderung der Flusssdynamik durch Ausbau und Regulierung den Verlust und die Entwertung von natürlichen Lebensräumen in Form von störungsarmen, sandig-kiesigen Flussufern mit schütterer Vegetation. Zusätzlich zu diesen anthropogen beeinflussten Gefährdungen werden geeignete Brutplätze auch durch natürliche Vegetationsentwicklungen entwertet (LANUV 2019).

Durch den Umstand, dass die Habitate häufig nur kurzzeitig bestehen, ergeben sich erhebliche Bestandsfluktuationen. In Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Entstehen neuer Sekundärstandorte ergibt sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ein schwankender Trend. Seit 1990 befinden sich die Bestandszahlen in Deutschland jedoch auf einem konstanten Niveau (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Das reicht soweit aus, dass der Flussregenpfeifer laut Roter Liste des Bundes als nicht gefährdet eingestuft wird (GRÜNEBERG ET AL. 2016). In NRW und der Westfälischen Bucht wird die Art hingegen als stark gefährdet gewertet (KAISER 2021; GRÜNEBERG ET AL. 2016). Mit 500 bis 750 Brutpaaren (2015) gilt der Erhaltungszustand in der atlantischen Region in NRW als schlecht (KAISER 2021).

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Bruthinweis zum Flussregenpfeifer im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes auf dem Spülfeld erfasst. Hierbei handelt es sich um ein typisches Bruthabitat dieser Art mit seinen verstreuten, nicht oder nur spärlich bewachsenen Bodenstellen sowie Pfützen und Tümpeln. So ähnelt dieser Bereich dem Primärbiotop dieser Art, das aus offenen Flächen in einer dynamischen Fließgewässerzone besteht (B.U.G.S. 2022).

► Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Der Gartenrotschwanz besiedelt als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter alte Baumbestände vor allem im Bereich lichter und trockener Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder, aber auch in Siedlungsnähe im Bereich von Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen und Auengehölzen.

Als Brutstätte werden ab Mitte bis Ende April lockere Nester im Bereich von Baumhöhlen, Fels- oder Mauerlöchern, Mauersimsen und auch Nistkästen in zwei bis fünf Metern Höhe angelegt, wobei auch Zweitgelege möglich sind. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Spinnen sowie Haut- und Zweiflüglern und Käfern, die der Gartenrotschwanz während des Flugs oder am Boden fängt. Dabei werden in erster Linie Bereiche mit schütterer Bodenvegetation aufgesucht.

Im Untersuchungsgebiet besteht ein Brutverdacht zum Gartenrotschwanz, der am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes im Bereich der dort randlich wachsenden Bäumen mehrfach registriert wurde und dort auch eine günstige Nahrungssituation mit kurzrasigen Rasenflächen und offenen Bodenstellen vorfindet.

Der Gartenrotschwanz steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste und gilt in NRW inzwischen als stark gefährdet (RL-NRW Kategorie 2). Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen wird als ungünstig beschrieben.

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel mit Überwinterungsgebieten in West- und Zentral-

afrika. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf, kommt allerdings noch in allen Naturräumen mit Verbreitungsschwerpunkten innerhalb von Heideland-schaften vor, wobei sich die Bestände schon seit längerem rückläufig mit mittlerweile deutlichen Verbreitungslücken darstellen. Der Gesamtbestand dieser Art wird in NRW auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (KAISER 2021).

► Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Als Brutvogel kommt der Kiebitz in NRW im Tiefland nahezu flächendeckend mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland, in der Hellwegbörde und am Niederrhein vor. Außerhalb von Naturschutzgebieten nistet der Kiebitz heute fast nur noch auf Äckern (vgl. GRÜNEBERG & SCHIELZETH 2005). Dabei handelt es sich zum allergrößten Teil um Schwarzbrache oder Maisstoppeläcker, die gewöhnlich Ende April mit Mais bestellt werden. Im zeitigen Frühjahr entspricht die Struktur und Färbung von Schwarzäckern, Ackerbrachen, aufkommender Maissaat oder vernässter Stellen der von sehr nassem oder nährstoffarmem Grünland sowie von Moor- und Heideflächen als ursprünglichem Lebensraum dieser Art (KOOIKER & BUCKOW 1997). Wintergetreide oder Raps ist für den Kiebitz normalerweise unattraktiv, da es im zeitigen Frühjahr bereits sehr dicht und hoch aufgewachsen ist. Auch konventionell genutztes Grünland spielt aufgrund der hohen Produktivität (schneller und dichter Grasaufwuchs) und der intensiven Bewirtschaftung (mehrfache Mahd, Mäh- und Standweide) als Neststandort heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Dauergrünland weist aber ebenso wie Grasäcker, Brachen, Grabenränder und Säume als Nahrungshabitat vor allem für die Küken eine sehr hohe Bedeutung auf. Da die Äcker i.d.R. nicht genügend Nahrung und Schutz bieten, werden die Küken nach dem Schlupf schnell in solche Flächen geführt (BLÜHDORN 2001; KOOIKER & BUCKOW 1997), wobei sich nahrungssuchende und Junge führende Kiebitze im Gegensatz zur Wahl des Neststandortes (s.u.) Störelementen bis auf geringe Entfernungen nähern können. Ein Mosaik solcher Strukturen ist beim Kiebitz Voraussetzung für einen hohen Bruterfolg (SCHREIBER 2001).

Ein verbreitungslimitierender Faktor ist neben der Flächennutzung die Störungsempfindlichkeit des Kiebitz gegenüber Silhouetten (z.B. Gebäude, Windkraftanlagen, Überlandleitungen, Wald) und Straßen (vor allem in Kombination mit Personen und Hunden), zu denen der Kiebitz bei der Nestanlage einen Abstand von gewöhnlich mindestens 100 m einhält (z.B. KOOIKER & BUCKOW 1997; REICHENBACH ET AL. 2004). Wird diese Distanz deutlich unterschritten, kann sich dies in einem geringeren Bruterfolg niederschlagen (vgl. BLÜHDORN 1998; KOOIKER & BUCKOW 1997).

Im Untersuchungsgebiet gelangen zum einen ein Brutnachweis und zum anderen ein Brutverdacht, beide im Bereich des östlich gelegenen Spülfeldes (s. zur Lage s. Abb. 10).

Deutschlandweit ist die Art stark gefährdet (RL-D Kat. 2), trotz Naturschutzmaßnahmen gilt der Kiebitz in NRW ebenfalls als stark gefährdet (RL-NRW Kat. 2S). So ist inzwischen ein schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen. Der Revierbestand liegt bei < 12.000 Tieren (KAISER 2021).

► Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star als weitverbreiteter Kurzstrecken- bzw. Teilzieher kommt in Nordrhein-Westfalen nicht nur als Brutvogel, sondern auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel in allen Landesteilen vor, d.h. sowohl in den Niederungen als auch im Bergland, wobei er im Tiefland auch überwintert. Er besiedelt als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Als ursprüngliche Art von Landschaftsteilen mit einem hohen Anteil an Weideflächen, halboffenen Bereichen und feuchten Grasländereien wird er inzwischen als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen beobachtet, wo er in entsprechend bereitgestellten Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt.

Seine Nahrung wird von den Jahreszeiten bestimmt und besteht insbesondere aus Larven und Wirbellosen, die im Frühjahr und Frühsommer am Boden gesucht werden, während diese im Sommer und Herbst fast ausschließlich aus Obst und Beeren und im Winter aus wilden Beerenfrüchten und vielfach Abfällen besteht. Die Besetzung seines Reviers nimmt er schon früh im Jahr, d.h. Ende Februar bis März vor, während seine Hauptbrutzeit zwischen Anfang April bis Juni liegt (LANUV 2019).

Im Untersuchungsgebiet wurde der Star auf der Westseite des westlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebeckens in Form eines Brutnachweises und eines -verdachts innerhalb von Baumhöhlen registriert (vgl. dazu B.U.G.S. 2022). Günstige Nahrungsverhältnisse findet der Star im Untersuchungsgebiet – mit Ausnahme des Spülfeldes – allerdings nicht. Diese bestehen bevorzugt aus feuchtem, langfristig niedrigwüchsigem und möglichst beweidetem Grünland, da er hier die größte Masse an wirbellosten Tieren vorfindet und diese bei der Jagd am Boden leicht erbeuten kann (KÖNIG 2013). Da Stare allerdings weite Nahrungsflüge durchführen können (KÖNIG 2013; ZANG 2009), spielt die Situation in der näheren Umgebung des Nestes keine ausschlaggebende Rolle für den Bruterfolg.

Der Gesamtbestand des Stars – mit bis zu 200.000 Revieren beziffert (KÖNIG 2013) – hat aufgrund des Rückgangs an beweidetem Grünland und des dadurch hervorgerufenen Nahrungsmangels stark abgenommen (GRÜNEBERG ET AL. 2016). Deutschlandweit und im nordrhein-westfälischen Tiefland wird er daher inzwischen als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Trotz allem ist er in NRW praktisch noch flächendeckend verbreitet, dünnt jedoch in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands aus und sein Erhaltungszustand wird als ungünstig eingestuft (KAISER 2021).

6.0 Stufe IIB: Betroffenheitsanalyse

6.1 Tötung bzw. Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

Fledermäuse

Eine Tötung oder Schädigung einzelner Fledermäuse im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung kann ausgeschlossen werden, da mit den Festsetzungen des Bebauungsplans keine für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen in Form von Gebäuden oder entsprechenden Bäumen überplant werden.

Auch während und nach der Fertigstellung des Gewerbegebietes sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich einer Tötung zu befürchten, da die Fahrgeschwindigkeiten auf der zentral liegenden Erschließungsstraße mit seinen seitlichen Zufahren zu den einzelnen Gewerbeparzellen so gering sein wird, dass keine Kollisionen mit Fledermäusen zu erwarten sind.

Vögel

Aus ornithologischer Sicht sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer direkten Beschädigung oder unmittelbaren Tötung einzelner planungsrelevanter Vogelarten auszuschließen, da infolge der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Brutplätze dieser Vögel in Anspruch genommen werden. Auch wird keine Überplanung von Brutplätzen der europäisch geschützten Vogelarten stattfinden, da keine Gehölze oder anderweitig dafür nutzbare Strukturen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans entfernt werden. Vielmehr werden die sich im Ostteil des Geltungsbereiches gelegenen Laubbäume durch entsprechende Festsetzung gesichert.

Allerdings sind mögliche Beeinträchtigungen durch eine indirekte Tötung möglich, wenn im Zuge der Baumaßnahmen – zum Beispiel beim Bau von Gewerbehallen oder Erschließungsanlagen – baubedingt umfangreiche Störungen im Bereich direkt angrenzender Gehölzflächen auf der Nordseite des Plangebietes innerhalb der dortigen Gärten entstehen sollten. Derartige massive Störungen könnten dann ggf. zu einer Aufgabe des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Gelegen bzw. Brutstandorten führen, wodurch europäisch geschützte Vogelarten betroffen sein könnten.

Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten wie beispielsweise der Kammmolch kommen im Plangebiet nicht vor. Bei den nachgewiesenen Arten Bergmolch, Teichmolch und Teichfrosch wird davon ausgegangen, dass sich der mit Abstand größte Teil ihres Landlebensraums im Bereich der Gartenteiche als Fortpflanzungsgewässer sowie dem unmittelbaren Umfeld, das durch Gehölze und viele Kleinstrukturen (z.B. Totholzhaufen als Verstecke etc.) geprägt ist, befinden. So wird gutachterlich davon ausgegangen, dass innerhalb des Plangebiets weder mit einem

bedeutsamen Wanderaufkommen noch mit der dauerhaften Anwesenheit einer nennenswerten Anzahl von Amphibien zu rechnen ist (vgl. *B.U.G.S. 2022*)

Insgesamt dürfte sich somit der wesentliche Teil der Amphibienvorkommen in den Gärten nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden.

6.2 Störung von Tieren

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 44 Abs. 1 Nr. 2, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dabei werden als lokale Population z.B. einer Vogelart alle Brutpaare innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes verstanden, sofern diese Arten einen Aktionsradius von < 100 ha und ein mehr oder minder gleichmäßig verteiltes Vorkommen im Gemeindegebiet aufweisen, so wie dies beispielsweise beim Steinkauz der Fall ist (*KIEL 2019*).

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass "sich insofern zwischen dem 'Störungstatbestand' und dem Tatbestand der 'Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten' zwangsläufig Überschneidungen ergeben. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung [...] betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen)" (*LANA 2010*).

Fledermäuse

Für die Fledermäuse kann es mit der Baufeldvorbereitung, der Erstellung der Erschließungsstraße und mit der Errichtung der ersten Gewerbehallen, d.h. während der i.d.R. ein bis mehrere Jahre andauernden Bauphase, u.U. zu Störungen im Bereich der angrenzenden Grundstücke durch Lärm, Unruhe, Staub und insbesondere Lichtimmissionen kommen. Davon könnten mögliche Nahrungsflächen und ggf. etwaige Quartiere, zu denen es jedoch keine konkreten Hinweise gibt, theoretisch betroffen sein. Neben diesen temporären bzw. zeitlich befristeten Effekten während der Bauphase sind nach der Fertigstellung des Gewerbegebietes permanente Auswirkungen infolge von Beleuchtung (Gebäude-, Außenanlagen- und Straßenbeleuchtung), weniger durch die allgemeine Nutzung zu erwarten. Durch die Beleuchtung bedingt ist jedoch grundsätzlich mit einer Störung der umgebenden Teilhabitate zu rechnen.

Unabhängig davon wird unterstellt, dass durch diese Störungen zwar Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna entstehen können, dass diese allerdings keine Erheblichkeitsschwelle im Sinne einer populationsrelevanten Auswirkung überschreiten. Dies ist dadurch begründet, dass in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen und anderweitigen Flächen – u.a. nördlich der Straße 'An der Umfluth' – ein ausreichendes Potenzial an Nahrungsflächen und

Quartieren vorhanden sein dürfte, das von u.U. vorkommenden Individuen genutzt werden kann. So ist es für Fledermäuse durchaus typisch, dass sie innerhalb eines Quartierverbundes unterschiedliche Strukturen an Gebäuden oder Bäumen in einem Höhlenverbund nutzen bzw. auf anderweitige Quartierstrukturen ausweichen können und auch während ihrer nächtlichen Jagdflüge immer mehrere unterschiedliche Nahrungsflächen aufsuchen. Insofern ist dadurch keine gravierende Störung, insbesondere nicht mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population abzuleiten.

Vögel

In Bezug auf die planungsrelevanten Brutvögel werden die oben beschriebenen baubedingten Störungen zu keinen Beeinträchtigungen führen, da sich die Brutstätten des sich in dieser Hinsicht weniger empfindlichen Stars in einer Entfernung von > 200 m westlich vom Plangebiet befinden.

Auch der Brutplatz des Gartenrotschwanzes im nordöstlichen Bereich des Aaseebades in einer Entfernung von > 250 m sowie die von Kiebitz und Flussregenpfeifer auf der Ostseite im Bereich des Spülfeldes in einer Entfernung von > 300 m zum Plangebiet, die zusätzlich durch Gehölzstrukturen u.a. an der Güterverkehrsbahnlinie abgeschirmt sind, werden weder durch bau- noch durch nutzungsbedingte, vom Plangebiet ausgehende Störungen beeinträchtigt werden.

Amphibien

Da keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten vorhanden sind, kann eine entsprechende Beeinträchtigung durch Störungen ausgeschlossen werden.

6.3 Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tieren

Fledermäuse

Unter dem Begriff 'Lebensstätte' werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. bei den Fledermäusen vor allem Wochenstuben sowie Balz-, Paarungs- und Winterquartiere und darüber hinaus auch ihre Zwischenquartiere, Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore verstanden.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch Entnahme von älteren Bäumen oder den Abbruch oder die Entwertung von Gebäuden bzw. Gebäudestrukturen mit entsprechendem Quartierpotenzial wird im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erfolgen, da im Bereich der überplanten Flächen keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind. Insofern ist nicht von einem Verlust möglicher Lebensstätten dieser Tiere auszugehen.

Unter Umständen kommt es im Zuge der Nutzung des Gewerbegebietes jedoch zu permanenten Störungen möglicher Jagdgebiete im Bereich der nördlich anschließenden Gärten ins-

besondere durch Lichtimmissionen (s. auch oben unter Störung). Dieser Aspekt könnte zu einer Beeinträchtigung möglicher Nahrungsflächen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden, führen. Davon betroffen wären u.U. Arten wie der Große Abendsegler und die Siedlungsarten Breitflügel- und Zwergfledermaus.

Ein erheblicher, artenschutzrechtlich relevanter Konflikt lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Dies ist dadurch begründet, dass zum einen weniger lichtempfindliche Arten wie in erster Linie Zwergfledermäuse und Große Abendsegler betroffen sind und zum anderen in der Umgebung ausreichend große Flächen verbleiben, die als Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt werden können und auch erreichbar sind. Ein erheblicher Verlust essenzieller Nahrungsflächen ist somit nicht zu befürchten. Insofern sind diese Beeinträchtigungen als artenschutzrechtlich nicht gravierend einzuschätzen.

Mit einer Unterbrechung von Flugstraßen ist ebenfalls nicht zu rechnen, da im Plangebiet keine vorhanden sind. Außerdem wird die im östlichen Teil des Geltungsbereiches gelegene lückige Baumreihe durch entsprechende Festsetzung gesichert und unterliegt damit keinem Eingriff. Zukünftig wird sie darüber hinaus durch entsprechende Gehölzpflanzungen ergänzt und wird dann als etwaige Leitlinie ggf. von Fledermäusen nutzbar sein.

Vögel

Wie oben schon beschrieben, befinden sich die nachgewiesenen bzw. vermuteten Brutplätze von Gartenrotschwanz, Flussregenpfeifer, Kiebitz und Star mindestens 200 m außerhalb des Plangebietes (vgl. dazu auch Abb. 10). Damit sind durch die Planung keine Reviere betroffen und es kommt weder zu einer Überplanung von Fortpflanzungs- noch von Ruhestätten der hier genannten Arten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden damit keine entsprechenden Konflikte auftreten.

Auch werden mit der Planung zum allergrößten Teil Acker und nur zu einem geringen Anteil Grünlandflächen überplant. Diese stellen jedoch für keine der o.g. planungsrelevanten Vogelarten essentiell wichtige Nahrungshabitate da.

Amphibien

Lebensstätten planungsrelevanter Amphibienarten sind nicht vorhanden und könnten demnach auch nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Zusammenfassung der Betroffenheitsanalyse

Nachfolgend werden die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten nochmals zusammenfassend aufgezeigt (s. Tab. 2).

Tab. 2: Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Auslösung von Verbotstatbest.	Erläuterung	RL NRW	BNatSchG	EZ
Fledermäuse					
Großer Abendsegler als Stellvertreter für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Baumquartieren ist auszuschließen, da keine Bäume entfernt werden. Damit wird auch kein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Balz-, ggf. Paarungs- und Zwischenquartieren als Ruhestätte stattfinden. Teile von Nahrungsflächen außerhalb des Plangebietes werden ggf. durch Licht beeinträchtigt. Diese Nahrungshabitate stellen jedoch keinen essenziell notwendigen Bestandteil am Gesamtlebensraum dieser Art dar.	R	§§	G
Zwergfledermaus als Stellvertreter für Gebäude bewohnende Fledermäuse	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Gebäuden ist auszuschließen, da keine Gebäude entfernt werden. Damit wird auch kein Verlust oder eine Beeinträchtigung möglicher Quartiere u.a. als Ruhestätte stattfinden. Teile von Nahrungsflächen außerhalb des Plangebietes werden ggf. durch Licht beeinträchtigt. Diese Nahrungshabitate stellen jedoch keinen essenziell notwendigen Bestandteil am Gesamtlebensraum dieser Art dar.	*	§§	G
Vögel					
Flussregenpfeifer	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Nestern und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überplanung ist auszuschließen, da sich der Brutstandort deutlich außerhalb des Plangebietes befindet. Verlust und Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Überplanung ist nicht gegeben; bau-/nutzungsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung unerheblich.	2	§§	S
Gartenrotschwanz	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Nestern und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überplanung ist auszuschließen, da sich der Brutstandort deutlich außerhalb des Plangebietes befindet. Verlust und Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Überplanung ist nicht gegeben; bau-/nutzungsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung unerheblich.	2	§	U
Kiebitz	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Nestern und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überplanung ist auszuschließen, da sich der Brutstandort deutlich außerhalb des Plangebietes befindet. Verlust und Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Überplanung ist nicht gegeben; bau-/nutzungsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung unerheblich.	2S	§§	S
Star	nicht gegeben	Tötung einzelner Individuen in Nestern und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überplanung ist auszuschließen, da sich der Brutstandort deutlich außerhalb des Plangebietes befindet. Verlust und Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Überplanung ist nicht gegeben; bau-/nutzungsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung unerheblich.	3	§	U
Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Vögel: GRÜNEBERG ET AL. 2016 und Säugetiere: MEINIG ET AL. 2010) 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten/geografisch beschränkt; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; * = ungefährdet § 7 (2) Nr. 13/14 (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 15.09.2017): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2021): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd					

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu keinen unmittelbaren artenschutzrechtlichen Konflikten bei Großem Abendsegler und Zwergfledermaus sowie beim Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Star kommen wird. Unabhängig davon wird für die europäischen Vogelarten die Durchführung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da es für diese zu einer baubedingten Tötung kommen kann.

7.0 Stufe IIC: Maßnahmen

Da keine planungsrelevanten Vogelarten und auch keine Fledermäuse im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' aus artenschutzrechtlicher Sicht erheblich betroffen sind, sind für diese keine entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Unabhängig davon kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es während der Bauphase zu massiven Störungen kommt, die u.U. dazu führen, dass es in den direkt nördlich angrenzenden Gehölzen der Gärten zu einer Aufgabe des Brutgeschäftes und damit zu einem Verlust von Gelegen kommt. Dadurch könnten europäisch geschützte Vogelarten betroffen sein. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es je nach Ausführung der Fassaden der Gewerbebauten mit großen Glasfronten zu tödlich endenden Kollisionen davor fliegender Vögel kommt (vgl. *SCHMID ET. AL 2012*).

Schließlich ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung des Gewerbegebietes verstärkt Lichtimmissionen auftreten und daher eine Funktionsbeeinträchtigung möglicher Nahrungsflächen im Bereich der nördlich an das Plangebiet anschließenden Gartenparzellen insbesondere für Fledermäuse nicht auszuschließen ist.

Auch wenn es durch diese Konflikte nicht zu einer direkten Auslösung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sollten aus Vorsorgegründen und zum allgemeinen Tierschutz derartige Beeinträchtigungen soweit wie möglich ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Daher sollten die nachfolgend aufgezeigten Maßnahmen vorgenommen werden.

7.1 Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um Störungen durch Lichtimmissionen und damit eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung von Jagdgebieten von Fledermäusen möglichst zu minimieren bzw. zu vermeiden, sollte für die spätere Nutzung des Gewerbegebietes ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, das die Anordnung und Abstrahlung der Straßenbeleuchtung regelt. Dabei sind Lichtimmissionen in den benachbarten Landschaftsraum zu vermeiden und deren Intensität muss auf ein mögliches Minimum beschränkt werden. So sollten lediglich nach unten strahlende Lampen Verwendung finden und eine insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung (Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereichs > 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 %, z.B. LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur CCT von ≤ 3.000 K 'Warmwhite'-Farbton) zum Einsatz kommen.

Bei einer etwaigen Außenbeleuchtung der Gewerbegrundstücke muss auf eine seitliche und rückwärtige Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Ansonsten sollte die o.g. insekten- und fledermausfreundliche LED-Beleuchtung empfohlen bzw. vorgeschrieben werden, um eine Anlockung von Insekten aus dem benachbarten Landschaftsraum und damit eine Verringerung des Nahrungsangebotes für Fledermäuse zu vermeiden. Gleichzeitig sind

entsprechend dichte Gehölzpflanzungen auf der Nordseite der Plangebietsfläche vorzunehmen, so wie sie heute auch schon im Bebauungsplan festgesetzt sind. Auch dadurch kann eine weitere Abschirmung und damit eine Verringerung etwaiger Störungen möglicher Fledermausjagdgebiete erreicht werden.

Zur Verhinderung einer indirekten (störungsbedingten) Tötung der zwar nicht planungsrelevanten, jedoch besonders geschützten europäischen Vogelarten infolge der Aufgabe eines bereits begonnenen Brutgeschäftes sind entsprechende Bauzeitenregelungen einzuhalten. So müssen die Vorbereitung des Baufeldes und der anschließende Beginn der Bautätigkeiten aufgrund der damit verbundenen Störungen im Sinne des strengen Artenschutzes und des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Damit kann eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Tötung von Vögeln wirkungsvoll verhindert werden, da mit der frühzeitigen Aufnahme dieser Bautätigkeiten gleichzeitig auch entsprechende Störungen initiiert werden, die brutwillige Vögel veranlasst, ihre Nester in einem ausreichenden Abstand anzulegen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten die Gebäudefassaden nicht mit großen Flächen aus transparentem oder stark spiegelndem Glas ausgestattet werden. Größere Glasfronten sollten aus geriffeltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmen Glas bestehen oder durch Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind (z. B. Vogelschutzglas Kategorie A; entsprechende Lösungsansätze sind zu entnehmen unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/pdf/2012/Vogel_Glas_Licht_2012_NRWF.pdf)

Unabhängig davon ist sicher zu stellen, dass eine Wegeerschließung des im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehenen Bereichs für Ausgleichsmaßnahmen ('Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft') unterbleibt. So muss ein Betreten der Fläche – mit Ausnahme der Grünlandflächen zum Zweck der Pflege bzw. Mahd – durch Abpflanzungen und Zaunanlagen verhindert werden. Nur so kann erreicht werden, dass zukünftig eine permanente Störung durch die Anwesenheit des Menschen unterbleibt und die dort vorgesehenen ökologisch begründeten Maßnahmen erfolgreich entwickelt werden können.

7.2 Erfolgskontrollen und Risikomanagement

Bei den Bauzeitenbeschränkungen und -regelungen kann von einer ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahmen (Abwendung von Tötungen durch direkte und indirekte Wirkungen) ausgegangen werden, so dass hier keine Prognoseunsicherheit besteht.

Da keine weiteren CEF-Maßnahmen notwendig sind, werden auch Erfolgskontrollen und ein Risikomanagement entbehrlich.

8.0 Stufe IID: Prognose der Verbotstatbestände

Die abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände findet unter Berücksichtigung der zuvor behandelten Betroffenheitsprüfung sowie der o.g. Vermeidungsmaßnahmen statt.

Die Tötung einzelner Fledermäuse in Baum- oder Gebäudequartieren ist auszuschließen, da weder Bäume noch Gebäude entfernt werden. Damit wird auch kein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Balz-, ggf. Paarungs- und Zwischenquartieren bzw. Ruhestätten stattfinden. Teile von Nahrungsflächen außerhalb des Plangebietes werden ggf. durch Licht beeinträchtigt, doch stellen diese keinen essenziell notwendigen Bestandteil am Gesamtlebensraum dieser Art dar und sollen durch entsprechende Beleuchtung möglichst effizient verringert werden. Auch ist nach Fertigstellung des Gewerbegebietes aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und einer allenfalls sporadischen nächtlichen Nutzung von keinem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse auszugehen.

Mit artenschutzrechtlich relevanten Konflikten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist daher für etwaig vorkommende Fledermäuse nicht zu rechnen.

Eine Beschädigung oder unmittelbare Tötung einzelner planungsrelevanter Vogelarten – dazu zählen im vorliegenden Fall Flusssregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Star – ist auszuschließen, da infolge der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Brutstätten dieser Vögel in Anspruch genommen werden. Auch wird keine Überplanung von Brutstätten europäisch geschützter Vogelarten stattfinden. Mögliche Beeinträchtigungen durch indirekte Tötung infolge störungsbedingter Aufgabe des Brutgeschäftes wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung verhindert.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind daher für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sowie die europäisch geschützten Vögel nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien ist im Plangebiet und dessen Umfeld auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden daher für die nachgewiesenen Amphibienarten nicht entstehen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass durch die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' bei Umsetzung der hier genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Das städtebauliche Vorhaben ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

9.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Blühdorn, I. (1998):

Auswirkungen potentieller Störreize auf das Verhalten brütender und jungeführender Kiebitze *Vanellus vanellus*. – Vogelwelt 119: 105-113

B.U.G.S. (2022):

Bestandserfassung planungsrelevanter Vogel und Amphibienarten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost', Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Ibbenbüren, Telgte

Dense & Lorenz (2020):

Fachbeitrag Artenschutz Avifauna und Fledermäuse im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.138 'Gewerbegebiet Tecklenburger Damm'. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Ibbenbüren, Osnabrück

Grüneberg, C. & H. Schielzeth (2005):

Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Kiebitzes *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2003/2004. - Charadrius 41 (4): 178-190

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013):

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., König, H., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & Weiss, J. (2016):

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 [Druckfassung November 2017]. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.

Kaiser, M. (2021):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2021. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 20.05.2020

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S.

Kooiker, G. & C.V. BUCKOW (1997):

Der Kiebitz. – Wiesbaden (Aula), 144

Kreis Steinfurt (2021):

Antwort der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.02.2021 als E-Mail zur Beantwortung der Frage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, Steinfurt

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009 der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, im Januar 2010

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2019):

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius Scop.*, 1786). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103071>, abgerufen am 25.07.2022

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73

MULNV NRW (Hrsg.) (2021):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Jahns-Lüttmann, U., Klußmann, M., Jochen Lüttmann, J., Jörg Bettendorf, J., Neu, C., Schomers, N., Trauschke, J. und R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Reichenbach, M., Handke, K. & F. Sinning (2004):

Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von

Windenergieanlagen. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.S.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012):
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweiz. Vogelwarte
Sempach

Schreiber, M. (2001):
Verbreitung und Bruterfolg des Kiebitz *Vanellus vanellus* im südwestlichen Niedersachsen in
Abhängigkeit von ausgewählten bodenkundlichen Parametern und landwirtschaftlicher Nut-
zung. - Die Vogelwelt 122 (2): 55-65

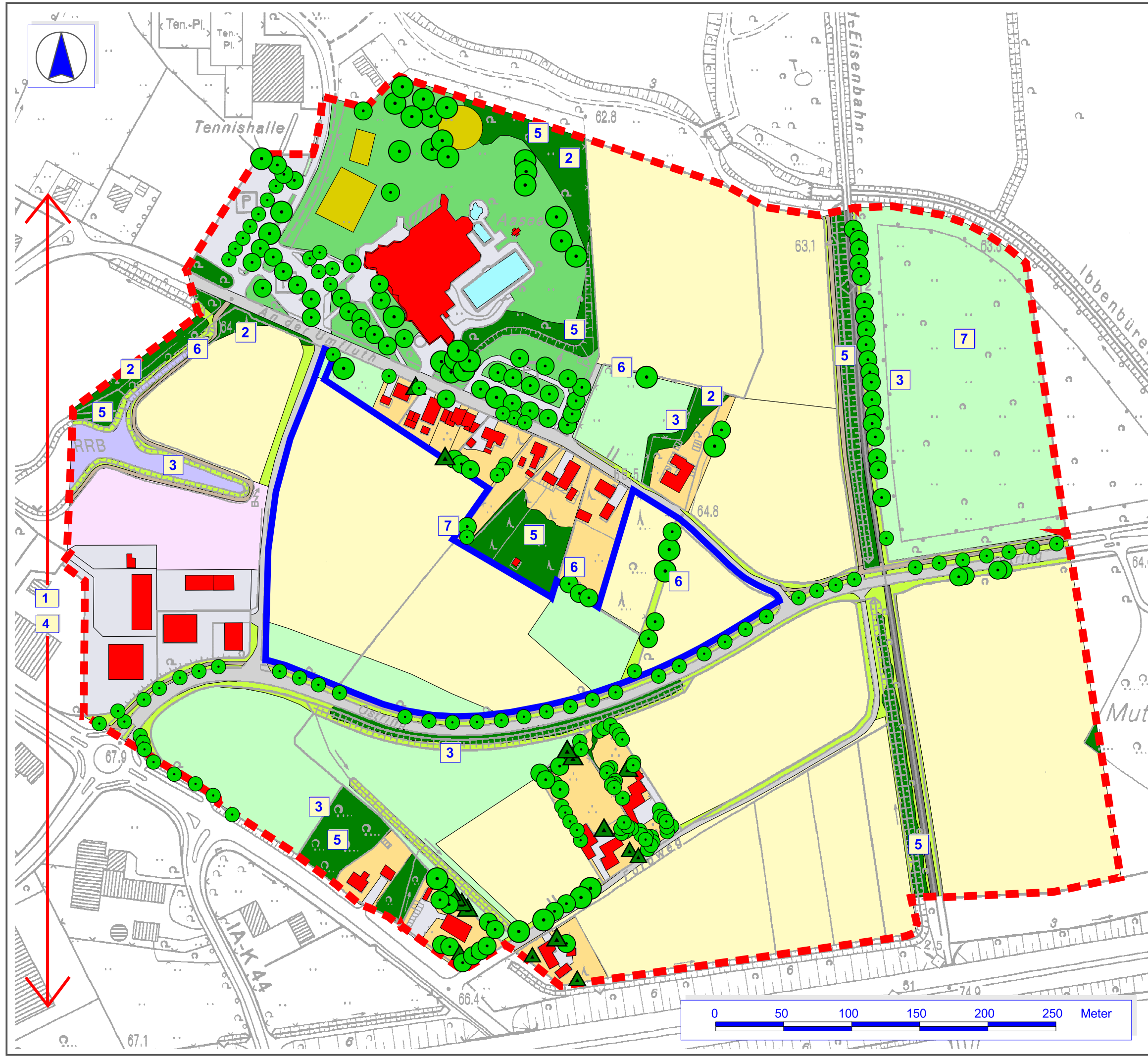
Stadt Ibbenbüren (2022):
Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost' – erarbeitet durch den
Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses, Ibbenbüren

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt,
(Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (Selbstverlag),
792 S.

Zang, H. (2009):
Star – *Sturnus vulgaris* L., 1758. – In: Zang, H., Heckenroth, H. & Südbeck, P. (Hrsg.): Die
Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Rabenvögel bis Ammern. – Naturschutz und
Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.11: 167-186.

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 2.750



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan
Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost'
in Ibbenbüren
- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Lebensraumtypen

Gehölz

Grünland

Acker

Saum

Brachfläche

Grünfläche

Garten

Rückhaltebecken

Schwimmbecken

Sandfläche

Bahnlinie

Rad-/Gehweg

versiegelte Fläche

Straße

Gebäude

Baumsubstanz

Laubbaum - BHD I
(BHD I = 0 - 25 cm)

Laubbaum - BHD III
(BHD III = > 50 - 75 cm)

Nadelbaum - BHD I
(BHD I = 0 - 25 cm)

Laubbaum - BHD II
(BHD II = > 25 - 50 cm)

Nadelbaum - BHD II
(BHD II = > 25 - 50 cm)

Potenzielle Habitatstrukturen

1 Gebäude mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse

2 Ältere Baumsubstanz mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse

3 Potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel

4 Gebäude mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel

5 Gehölzstrukturen mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel

6 Potenzielle Ansitzware für Greifvögel oder Eulen

Nachgewiesene Habitatstrukturen

7 Brutplatz für Vögel (Nest, Bruthöhle, Nisthilfe)

Nachrichtlich

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Untersuchungsbereich der ASVP



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben Artenschutzvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 138a 'Tecklenburger Damm-Ost'
Projekt-Nr. 2103	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren	Maßstab 1 : 2.750
Fassung A	Datum Mai 2021
bearbeitet ms	 dipl.-geogr. Ernst-Heide Schöder am Tiergarten 3 48167 Münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet ms	
geprüft efs	